Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 3

Artikel: Internationaler Arbeiterschutz

Autor: B.V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

11,000 papiernen Christen in der Brielmeier-Greeveschen Kunststatistik noch keinen 6000 leibhaftigen Arbeitern entsprechen. Ferner dürften die Leistungen der 11,000 zusammen kaum so viel ausmachen, wie die der 7000 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes im Jahre 1891. Wenn wir in den modernen Gewerkschaftsverbänden mit den geringen Leistungen vorlieb nehmen wollten, wie sie im Lager unserer sogenannten Christen üblich sind, so hätten wir sicher bald eine halbe Million Mitglieder beisammen. Ob wir aber damit andere als Bluffaktionen durchführen könnten, ist zum mindesten sehr fraglich, und dass wir oft gezwungen würden, aus Not die einen den andern als Streikbrecher auf den Hals zu schicken, um sie nicht unterstützen zu müssen, ist sehr wahrscheinlich. Wenigstens die Praxis der sogenannten christlichen Gewerkschafter spricht sehr dafür. Wir haben folglich alle Ursache, einer Entwicklung, wie die der christlichen Gewerkschaften in Wirklichkeit ist, die unsere vorzuziehen, trotz Mühen, Opfern und Gefahren und trotz allen Rückschlägen und Misserfolgen, die wir im Kampfe gegen das Unternehmertum erleiden.

Wenn wir uns, statt unsern Leuten die Notwendigkeit des Kampfes und der hierzu erforderlichen grossen Opfer zu erläutern, damit befassen wollten, ihnen etwas von Harmonie zwischen Arbeit und Kapital vorzulügen, ihnen für kleine Leistungen viel zu versprechen und obendrein, um nur etwas zu ergattern, dem Unternehmertum als Streikbrecherlieferanten zu Gebote stehen wollten, dann würden wir möglicherweise noch rapider emporkommen als die Autoren der mysteriösen Statistik im « Basler Volksblatt ». *H.*

Internationaler Arbeiterschutz.

Das internationale Arbeitsamt in Basel hat dem Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Präsident Regierungsrat Heinrich Scherrer in St. Gallen) einen vergleichenden Bericht über die zur Gewähr der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Europa getroffenen Massnahmen vorgelegt.

Das erste Kapitel handelt über den Umfang und die Intensität der Gewerbeaufsicht. Während bis zum Jahre 1889 nur sieben europäische Staaten (Grossbritannien, Dänemark, Frankreich, die Schweiz, das deutsche Reich, Russland und Oesterreich) eigene staatliche Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung des Vollzuges der Arbeiterschutzgesetze besassen, haben jetzt neben den genannten noch folgende staatliche Aufsichtsorgane: Lichtenstein, Belgien, Niederlande, Finnland, Schweden, Norwegen, Portugal, Ungarn, Luxemburg, Bulgarien, Italien, Rumänien, Spanien, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. Sämtliche Industrieländer Europas haben somit staatliche Aufsichtsorgane eingeführt. Keinen solchen Dienst besitzen zurzeit noch Monaco, San Marino, Griechenland, Montenegro und die Türkei.

Ueber den Umfang der einzelnen Aufsichtsbezirke geben folgende Zahlen Aufschluss: Es entfallen auf einen Inspektionsbezirk in Dänemark 2024 Quadratkilometer, in Deutschland 2372, in Luxemburg 2586, in Belgien 2945 Quadratkilometer. In allen übrigen Ländern sind die Bezirke durchschnittlich grösser. In Ländern, in denen der Umfang des Aufsichtsbezirkes etwa 8000 Quadratkilometer übersteigt, ist entweder wie in der Schweiz eine bundesstaatliche Inspektion vorhanden, der einzelstaatliche Durchführungsorgane zur Seite stehen, oder, wie in Italien und Spanien, die staatliche Inspektion erst in der Entwicklung begriffen, oder es sind, wie in Russland, die Sitze der Industrie in ein weites agrarisches Gebiet eingesprengt.

Die Zahl der Unternehmungen, welche der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist nur in denjenigen Ländern genau festzustellen, welche durch Gesetz die Anzeigepflicht der Betriebseröffnung haben. Es sind dies die Schweiz, das deutsche Reich, Oesterreich, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Ungarn, Russland, Norwegen und Schweden.

In bezug auf die Zahl der von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen stehen in absoluten Ziffern Grossbritannien und das deutsche Reich an der Spitze. In Grossbritannien zählte man im Jahre 1909 424,737 Revisionen (ohne Bergwerksinspektionen), in Deutschland betrug die Zahl der Revisionen (mit Einschluss der bergbehördlichen) im gleichen Jahre 250,856. Aus verschiedenen Gründen kann kein ganz einwandfreies Bild gegeben werden vom Verhältnis der ausgeführten Revision zu den revisionspflichtigen Anlagen. Soweit sich feststellen lässt, entfielen auf je 100 revisionspflichtige Betriebe nachstehende Zahlen von Revisionen: Schweiz 113, Grossbritannien 191, Russland 168, Dänemark 150, Norwegen 130, deutsches Reich 78, Oesterreich und Italien 63, Frankreich 37 und Schweden 11. Die obige Ziffer für Grossbritannien ist zu hoch, da die Besuchsziffer auch andere als revisionspflichtige Betriebe umfasst.

Die Personalstärke der Gewerbeaufsicht ist selbstverständlich für die Intensität des Aufsichtsdienstes von grösster Bedeutung. Die stärkste Besetzung dieses Verwaltungszweiges (ohne Bergbehörden) weisen auf: das deutsche Reich 543 Personen, Russland 268, Grossbritannien 200 (dazu kommen noch die Sanitätsinspektoren), Frankreich 139 und Oesterreich 107.

Die sogenannten relativen Inspektionsziffern, die das Verhältnis der Zahl der Besuche zur Zahl der staatlichen Aufsichtsorgane ausdrücken, sind folgende: Es entfielen auf einen Beamten: In der Schweiz 931 Revisionen mit 77,111 Erwerbstätigen, im deutschen Reich 506 mit 20,730, in Frankreich 1443 mit 48,394, in Grossbritannien 2124 mit 36,187, in Oesterreich 311 mit 33,828, in Italien 448 mit 85,485, in Russland 92 mit 20,884 erwerbstätigen Personen.

Der Umfang der vielfach von der Verwaltungspraxis genauer abgegrenzten Inspektionspflicht ist in den einzelnen Ländern verschieden. In zehn Staaten erstreckt sich die Inspektionspflicht auf alle gewerblichen Betriebe. In acht andern Ländern, unter denen sich auch die Schweiz befindet, sind die motorisch betriebenen Gewerbebetriebe, deren Umfang eine bestimmte Mindestarbeiterzahl überschreitet, der Inspektionspflicht unterstellt. Drei Staaten (Bulgarien, Spanien und Portugal) kennen die Inspektionspflicht nur für gewerbliche Betriebe jedes oder bestimmten Umfanges, die Kinder oder weibliche Arbeitskräfte beschäftigen. In Baselland erstreckt sich die Inspektionspflicht nur auf die maschinell oder motorisch betriebenen Gewerbebetriebe. Totale Ausnahmen von Arbeiterschutzgesetzen gewährt nur die Praxis in der Schweiz den Metzgereien, den Hotelwäschereien und den Ausrüstereien in der Stickerei.

Weit zahlreicher sind die Ausnahmen dauernder oder vorübergehender Natur, die von der Gesetzgebung für bestimmte Schutzmassregeln statuiert werden. So dürfen in Portugal in der Textilbranche Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden. In Schweden dürfen für leichtere Arbeiten unter freiem Himmel elf- statt zwölfjährige Kinder beschäftigt werden. Andere Staaten gestatten wiederum für gewisse Betriebe die Nachtarbeit für Jugendliche und für Frauen. In Frankreich, Oesterreich, Bosnien und Russland sind in verschiedenen Industriezweigen die Männer vom Maximalarbeitstag ausgenommen. Die Schweiz gestattet eine Ausnahme nur für Hilfsarbeiter.

Das Gegenstück zu diesen Ausnahmen bilden diejenigen Vorschriften, durch die sich die Inspektion über den normalen Kreis der Betriebsgrösse hinaus erstreckt, oder durch die ihr die Aufsicht über besondere Massregeln des spezifischen Schutzes einzelner Industrien auferlegt wird. So sind zum Beispiel in der Schweiz bei geringerer als der normalen Betriebsgrösse inspektionspflichtig: Gasfabriken, polygraphische Anstalten, Brauereien ohne Motor mit mehr als fünf, Mühlen und Elektrizitätswerke mit mehr als zwei Arbeitern, Stickereien mit drei oder mehr Maschinen, Zündholzfabriken jeder Art.

Das letzte Kapitel des Abschnittes über den Umfang der Gewerbeaufsicht behandelt die Heimwerkstätten und die Heimarbeit. Daraus ist zu entnehmen, dass in 12 europäischen Staaten, darunter auch die Schweiz, diese Erwerbszweige keinerlei Schutz und Inspektion unterliegen, sofern es sich um Lohnarbeit der Familienmitglieder in deren Wohnräumen handelt und keine Motoren oder gesundheitsschädliche Substanzen verwendet werden. Mindestlohnschutz gewährt den Heimarbeitern Grossbritannien durch das Gewerkämtergesetz von 1909 bestimmten Gewerbezweigen mit unterentlöhnter Arbeit. Auf Minderentlöhnung ist eine Busse bis zu 500 Fr. gesetzt.

Derjenige Teil der Broschüre, der die Organisation der Inspektion bespricht, behandelt auch in einem besonderen Abschnitt die Befugnisse der Inspektoren. Dazu gehören: das Recht des freien Eintrittes, das Recht der Zeugenvernehmung der Arbeiter, der Auskunftszwang der Unternehmer, die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Gesuchen um die Genehmigung von neuen Betrieben oder um Vergrösserung bestehender Anlagen. Die Bestrafung von Arbeitgebern oder Arbeitern, die den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Widerstand leisten, geschieht verschiedenartig. Während in vielen Staaten der Inspektor ein Strafverfügungsrecht besitzt, steht ihm in der Schweiz kein solches zu. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen der Aufsichtsbehörden werden bei uns vom Richter mit Busse von 5—500 Franken belegt. Im Wiederholungsfall ist ausserdem bis drei Monate Gefängnis zulässig.

Die Mitwirkung von Lokal- uud Staatspolizeibehörden mit der staatlichen Inspektion ist bald eine ständige, bald eine gelegentliche; ihre Kompetenz ist bald eine konkurrierende, bald eine subsidäre. Keine direkten gesetzlich geordneten Beziehungen zwischen Inspektion und Polizei finden sich in der Schweiz, in Dänemark und in Luxemburg.

Ueber die Zahl der Strafverfolgungen durch die Inspektoren, über den Anteil der erfolglosen Verfolgungen und die mittlere Höhe der Geldbussen geben neben der Schweiz nur noch Grossbritannien, Oesterreich, Dänemark und Frankreich volle Auskunft. In der Schweiz fanden im Jahre 1892—1893 283, im Jahre 1908—1909 aber 618 Strafverfolgungen statt. Die Höhe der mittleren Busse betrug 1892—1893 Fr. 24.33 und 1908—1909 Fr. 23.56.

Die Arbeiterschutzgesetze enthalten in 28 europäischen Staaten besondere Strafansätze für die Uebertretung. Ebenso sehen die Gesetze vieler Staaten Minimalansätze vor.

In den meisten Staaten ist der Gewerbeinspektion auch in mehr oder minder weitgehendem Masse der Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und gewerbliche Krankheiten übertragen und im Zusammenhange damit die Unfalluntersuchung. In diesen Staaten besteht infolgedessen die Pflicht zur Anzeige der Unfälle. So hat in der Schweiz der Fabrikant jeden Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von 6 Tagen nach sich zieht, der Lokalbehörde anzuzeigen. Die Behörden bringen dann diese Anzeigen den Fabrikinspektoren zur Kenntnis.

Interessant ist auch das Kapitel über die zwar nirgends gesetzliche Mitwirkung der Arbeiterverbände zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. Raumeshalber müssen wir uns darauf beschränken, nur diejenige Stelle der Arbeit des internationalen Arbeitsamtes zum Abdruck zu bringen, die von der Schweiz handelt. Es wird dort geschrieben: In der Schweiz üben bisher die Arbeiterorganisationen lediglich das Beschwerde- und Initiativrecht aus. Viele Betriebe werden alljährlich dem Fabrikgesetz unterstellt, auf ihre Mitteilung hin, sehr häufig rufen sie den Bundesrat an, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob das Haftpflichtgesetz auf einen Betrieb Anwendung finde oder nicht. Ihre Klagen an die Vollziehungsbehörden, an die eidgenössischen Inspektoren sind zahlreich und haben Abstellung von Uebelständen, Bestrafung der Beklagten zur Folge. Ferner werden Vertreter der Fabrikanten und Arbeiter zur Beratung wichtiger Fragen des Gesetzesvollzuges einberufen oder die Verbände beider Parteien zur schriftlichen Vernehmlassung über solche Fragen eingeladen.

In allen übrigen Ländern beschränkt sich die Mitwirkung der Gewerkvereine oder Arbeiterverbände auf die Uebermittlung von Beschwerden.

«B. V.»

Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts.

Nachstehender Bericht ist kürzlich in der bürgerlichen Presse veröffentlicht worden, ohne dass sich die Berichterstatter veranlasst fühlten, irgendwelchen Kommentar dazu zu machen.

« Was dich nicht brennt, das blase nicht », ist der Standpunkt aller derer, die mit Gott und der Welt zufrieden sind. Bei uns trifft das aber nicht zu; wir gestatten uns daher, am Schlusse unsere Ansicht zu dem besonders für Gewerkschafter und sozialistische Gemeinde- oder Kantonspolitiker sehr interessanten Fall. Vorerst der Bericht:

« Ist ein Streik « höhere Gewalt »?

Im Zusammenhang mit einem Prozess betreffend Konventionalstrafe hatte sich das Bundesgericht unter anderm mit den zwei Fragen zu befassen, ob 1. die Vereinbarung einer *Konventionalbusse* wegen deren *unverhältnismässigen Höhe* als unsittliches und daher ungültiges Rechtsgeschäft betrachtet werden könne, und ob 2. ein *Arbeiterstreik* im Sinne von Art. 181 O.-R. als «*höhere Gewalt*» zu bezeichnen sei, laut welcher Gesetzbestimmung « eine Konventionalstrafe nicht eingefordert werden kann, wenn die Erfüllung des Vertrages dem Schuldner durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist ».

Zum Verständnis des konkreten Falles sei aus der Prozessgeschichte kurz folgendes erwähnt:

Gemäss einem zwischen dem Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Baufirma Favre abgeschlossenen Bauvertrag über die Erstellung eines neuen grossen Lagerhauses in Winterthur sollte die genannte Firma die erforderlichen Betonarbeiten im Betrage von 170,000 Fr. bis zum 15. Oktober 1907 vollendet haben. Für den Fall der Verspätung wurde eine Konventionalstrafe vereinbart, die für die erste und zweite Woche je 700 Fr., für die dritte und vierte Woche je 1400 Fr. und von da an jede weitere Woche 2000 Fr. betragen sollte. Zufolge einer Reihe von Umständen konnte der Bau erst im Frühjahr 1908 vollendet werden, so dass der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der obigen Ansätze an die Firma F. eine Konventionalbusse von rund 43,000 Fr. geltend machte.

Diese Forderung wurde von der Firma F. vorerst grundsätzlich bestritten, indem geltend gemacht wurde, es sei die Konventionalstrafe in so *exorbitanter* Höhe festgesetzt worden, dass die ganze Abmachung hierüber als ein unsittliches und daher *ungültiges Rechtsgeschäft* betrachtet werden müsse; für den Fall aber, dass die Gerichte diese Auffassung nicht teilen sollten, verlangte die Firma F. aus verschiedenen Gründen eine erhebliche *Reduktion* der Strafsumme, indem sie unter anderm ausführte, sie sei im Oktober 1907 durch einen achttägigen Streik in die Unmöglichkeit versetzt worden, die Arbeit innerhalb der vertraglichen Frist fertigzustellen und es habe daher der Richter in Anwendung von Art. 181 O.-R. für diese Zeit eine Herabsetzung der Konventionalstrafe vorzunehmen.

Das *Bundesgericht* hat in bezug auf diese beiden Rechtsfragen folgendes in Erwägung gezogen. Richtig ist, dass gemäss Art. 182 O.-R. *Konventionalstrafen* von den Parteien in *beliebiger Höhe* bestimmt werden können, so dass dem Richter nach dem Buchstaben des Gesetzes nur eine Herabsetzung übermässiger Ansätze vorbehalten ist. Trotzdem lassen sich aber nach dem Bundesgericht Fälle denken, wo die Höhe der Konventionalstrafe zu dem schutzbedürftigen Interesse und zu der Vermögenslage des Schuldners in einem solch schreienden Missverhältnis steht, dass sie sich als eine unsittliche und daher rechtlich nicht schützbare Abrede darstellt. So hat zum Beispiel das deutsche Reichsgericht einmal einen Vertrag